



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

NR_38 JAHRGANG 43
14. Juli 2014

Vierte Änderung der Grundordnung der Bergischen Universität Wuppertal

vom 14.07.2014

Auf Grund des § 2 Absatz 4 i. V. m. § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2013 (GV. NRW. S. 723) hat die Bergische Universität Wuppertal folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Grundordnung (Amtl. Mittlg. 28/07) vom 24.07.2007 der Bergischen Universität Wuppertal, zuletzt geändert am 12.07.2012 (Amtl. Mittlg. 38/12), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Rektorin oder der Rektor oder ein von ihr oder ihm beauftragtes sonstiges Mitglied des Rektorats wirkt über die Dekanin oder den Dekan oder über die oder den Vorsitzenden des Rates des Instituts für Bildungsforschung (IfB) darauf hin, dass die zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen; ihr oder ihm steht insoweit gegenüber der Dekanin oder dem Dekan oder der oder dem Vorsitzenden des Rates des IfB ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.

2. § 8 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Senates sind die Mitglieder des Rektorats, die Dekaninnen und Dekane, die oder der Vorsitzende des Rates des IfB, die oder der Vorsitzende des gemeinsamen Studiausschusses (GSA), die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen, die oder der Vorsitzende des Personalrats und des Personalrats nach § 111 Landespersonalvertretungsgesetz, die Leiterinnen und Leiter der zentralen Einrichtungen sowie jeweils ein Mitglied aus dem Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses und dem Vorsitz der Fachschaftsrätekonferenz (FSRK). Die Gleichstellungsbeauftragte ist beratendes Mitglied mit Rede und Antragsrecht.

3. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Fachbereichskonferenz trägt den Namen „concilium decanale“ und berät das Rektorat und den Hochschulrat in Angelegenheiten der Forschung, Kunst, Lehre und des Studiums, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind.
- (2) Im Rahmen der Fachbereichskonferenz können die Dekaninnen und Dekane und die oder der Vorsitzende des Rates des IfB sowie die oder der Vorsitzende des GSA in eigenen

Angelegenheiten zusammenwirken und in Angelegenheiten der Hochschule gemäß Absatz 1 mitwirken. Hierzu können Gäste, insbesondere das Rektorat, zur Berichterstattung und Beratung hinzugezogen werden.

- (3) Die Mitglieder der Fachbereichskonferenz sind die Dekaninnen und Dekane der Fachbereiche sowie die oder der Vorsitzende des Rates des IfB und die oder der Vorsitzende des GSA.
- (4) Jede Dekanin, jeder Dekan und die oder der Vorsitzende des Rates des IfB nimmt jeweils für ein Semester den Vorsitz in einer festgelegten Reihenfolge wahr.

Artikel II

Diese Änderung der Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats vom 09.07.2014.

Wuppertal, den 14.07.2014

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Lambert T. Koch